

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 30.04.2024,
Zahl: 640-0/1/2024, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
Teilbereiche des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden.

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr.
66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit den §§
24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13b., und 94d lit. Zif. 4. a) der Straßenverkehrsordnung 1960 –
StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. I Nr. 129/2023, wird
verordnet:

§ 1

Halte- & Parkverbot

Auf den gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1066, KG 72337 Steindorf – Uferweg – wird – wie
in der Anlage 1 zu dieser Verordnung farblich (gelb) dargestellt – das Halten und Parken – in
der Zeit von 01.05. bis 31.08. jeden Jahres beidseitig verboten. Die Anlage 1 – 2 bildet einen
integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Halte- und Parkverbot ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens ge-
mäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960 („Halten und Parken Verboten“) in Verbindung den symboli-
schen Zeichen („←→“) im Sinne der grafischen Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung)
und in Verbindung mit der Zusatztafel „beidseitig“ sowie den Zusatztafeln „Anfang“, „Ende“
sowie „vom 01.05. bis 31.08.“ (Anlage 2 dieser Verordnung) kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der
StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.
- 2) Weiters wird die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalár



Anlage 1: Übersichtsplan 1:500

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at
pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at



Anlage 2

Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13b. STVO 1960
(„HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“)

Größe 480 mm



Zusatztafel gemäß §54 STVO 1960

Anfang

Ende

vom 01.05. bis 31.08.

